

## Arbeitsausfall und Ferienentschädigung

### Art. 11 Abs. 4 AVIG

#### Grundsatz

- B109** Die versicherte Person hat Anspruch auf ungekürzte Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalls, auch wenn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Ferienentschädigung zur Auszahlung gelangte oder eine solche im Lohn eingeschlossen war. Ein beendigt Arbeitsverhältnis wird durch die Auszahlung einer Ferienentschädigung nicht verlängert und es kann dadurch keine Beitragszeit entstehen.

⇒ Rechtsprechung

BGE 130 V 492 (Die Abgeltung des Ferienanspruches in Form eines Zuschlages zum Stunden- oder Monatslohn führt nicht zu einer Erhöhung der anrechenbaren Beitragszeit entsprechend der auf Ferientage oder -wochen umgerechneten Ferienentschädigung)

#### Ausnahme

- B110** In Sonderfällen muss vom Grundsatz der ungekürzten Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalls abgewichen werden. Erhält die versicherte Person eine Ferienentschädigung in der Höhe von mindestens 20 % des AHV-pflichtigen Lohnes, so ist die entsprechende Anzahl Ferientage vom anrechenbaren Arbeitsausfall abzuziehen, sofern:

- die Ferienzeiten im betreffenden Berufszweig vorgegeben sind; und
- der Arbeitsausfall in eine solche Ferienzeit fällt.

Die Anzahl Ferientage, welche vom anrechenbaren Arbeitsausfall abzuziehen sind, gelten als Beitragszeit.

- B111** Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass versicherte Personen aus dem pädagogischen Bereich während der Schulferien Leistungen aus der ALV beziehen, ohne sich die aus ihrer beruflichen Tätigkeit erworbenen Ferienentschädigungen anrechnen lassen zu müssen.

- B112** Wird beispielsweise eine solche Person im Anschluss an eine bis zu den Schulferien befristete Stellvertretung arbeitslos, muss sie sich den seit den letzten vorhergehenden Schulferien erworbenen Ferienanspruch vom anrechenbaren Arbeitsausfall abziehen lassen. Als letzte vorhergehende Schulferien gelten Ferien, die mindestens 2 Wochen gedauert haben.

- B113** Beansprucht eine solche Person ausserhalb von Schulferien ALV-Taggelder, bleiben ihre Ferienansprüche solange unangetastet, als sie nicht zu Beginn der Schulferien weiterhin arbeitslos ist. War sie in der zu beurteilenden Zeitspanne auch ausserberuflich tätig, finden nur jene Ferienentschädigungen Anrechnung, welche mindestens 20 % des AHV-pflichtigen Lohnes erreichen.

- B114** Als bezogene Ferientage gelten auch Tage, an denen die versicherte Person weder in einem Arbeitsverhältnis stand noch ALE beanspruchte. Besuchte sie jedoch während den Schulferien eine bezahlte Weiterbildung (Lehrerfortbildungskurs), reduziert diese Zeit das Ferienguthaben nicht.

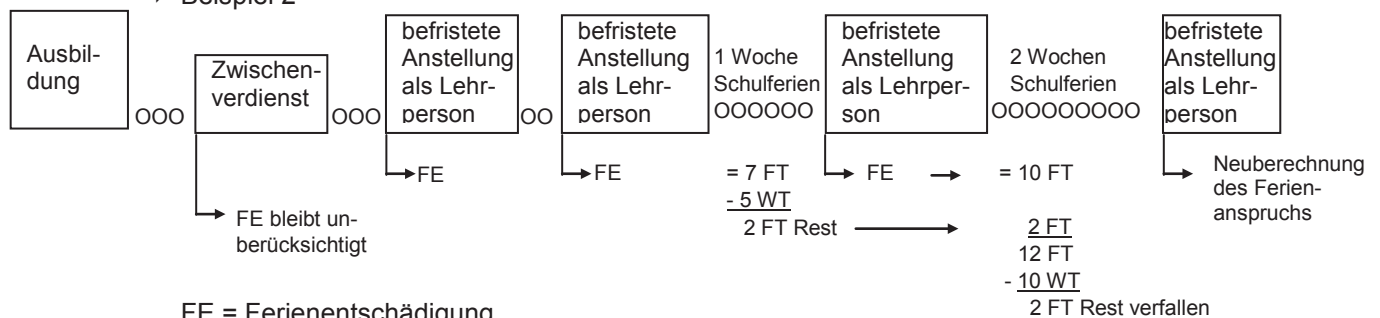
**B115** Hat die versicherte Person innerhalb der betreffenden Schulferien nachweislich Ferien gebucht, die sie nicht ohne Kostenfolge rückgängig machen kann, darf der erworbene Ferienanspruch auf diese Zeit verlegt werden. Nicht zulässig wäre dagegen ein Aufsparen von Ferienansprüchen auf spätere Schulferien.

**B116** Die Umrechnung des Ferienanspruchs in Arbeitstage erfolgt wertmässig.

⇒ Beispiel 1

Eine Lehrerin hat sich im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit seit den letzten Schulferien von 2 Wochen eine Ferienentschädigung von CHF 2'700 erarbeitet. Nach einigen Wochen Taggeldbezug beginnen dreiwöchige Schulferien. Bei einem versicherten Verdienst von CHF 5'425 bzw. einem Tagesverdienst von CHF 250 (CHF 5'425 : 21.7) hat die Versicherte während den ersten 10 Tagen (CHF 2'700 : 250, immer abrunden) der Schulferien keinen Anspruch auf Taggelder der ALV.

⇒ Beispiel 2



**B117** Aus Zwischenverdiensten erarbeitete Ferienentschädigungen von mindestens 20 % sind in den nächsten Schulferien als Zwischenverdienst anzurechnen, auch wenn das Arbeitsverhältnis bereits vorher beendet worden ist. Damit erfolgt eine sachgerechte Anwendung von Art. 11 Abs. 4 AVIG i.V.m. Art. 9 AVIV bei Zwischenverdiensten mit einer Ferienentschädigung von mindestens 20 %.

⇒ Beispiele

- Eine arbeitslose Person mit einem versicherten Verdienst von CHF 6'000 erzielt in einem auf 2 Monate befristeten Arbeitsverhältnis als Lehrerin im Mai einen Verdienst von CHF 3'000 und im Juni von CHF 2'000. Dazu erhält sie bei einem Ferienanspruch von 13 Wochen/Jahr eine Ferienentschädigung von 33,33 % bzw. CHF 1'666 für beide Monate. Vom 14.7. - 10.8. sind Schulferien.
- Vorliegend handelt es sich um ein finanziell unzumutbares Arbeitsverhältnis. Im Mai sind CHF 3'000 und im Juni CHF 2'000 als Zwischenverdienst anzurechnen. Obschon das Arbeitsverhältnis per Ende Juni definitiv beendet wurde, sind während den Schulferien von 14.7. bis 10.8. die Ferienentschädigung von CHF 1'666 als Zwischenverdienst anzurechnen. Die Person hat sich in den 2 gearbeiteten Monaten 10,8 Ferientage erworben ( $65 \text{ Ferientage/Jahr} : 12 \times 2$ ). Die Ferienentschädigung kann in der Kontrollperiode Juli vollständig angerechnet werden, da die KP ab 14.7. noch mehr als 10 entschädigungsberichtigte Tage aufweist. Die anzurechnenden Ferientage bilden 0.504 Monate Beitragszeit ( $10,8 \text{ Ferientage} \times 1,4 : 30$ ).

NB: Würde die Ferienentschädigung von CHF 1'666 aus einem zumutbaren Arbeitsverhältnis als Lehrerin stammen, hätte die versicherte Person ab Schulferienbeginn während 6 Tagen keinen Anspruch auf ALE (CHF 1'666 : CHF 276.50 Tagesverdienst; Tagesverdienst = vV : 21,7). vgl. B109 ff.